



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses
und Rechtsausschusses

60-fach



05. November 2018

Seite 1 von 8

Telefon 0211 871-3265

Telefax 0211 871-

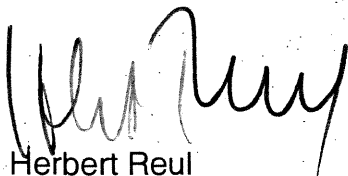
**Gemeinsame Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses
am 05.10.2018**

Ergänzender Fragenkatalog der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.10.2018 zum Thema „Tod eines unschuldig Inhaftierten nach Haftraumbrand in der JVA Kleve“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechts- und Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare der schriftlichen Beantwortung der ergänzenden Fragen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.10.2018, soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftliche Antwort
des Ministers des Innern
zum Fragenkatalog der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.10.2018 zum Thema „Tod eines unschuldig Inhaftierten
nach Haftraumbrand in der JVA Kleve“

Frage 2: „Seit wann lebte er in Deutschland? Lebte er ununterbrochen in Deutschland? Wenn Nein, bitte aufschlüsseln zu welchen Zeiten er nicht in Deutschland lebte.“

Nach Recherchen bei den entsprechenden Einwohnermeldeämtern und in den polizeilichen Systemen können folgende Daten mitgeteilt werden:

- 20.03.2016
Ersteinreise nach Deutschland in Traunstein / Kreis Traunstein
- 15.07.2016 - 21.08.2016
gemeldet in Bad Berleburg / Kreis Siegen-Wittgenstein, Landes-
aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge
- 21.08.2016 - 31.12.2016
gemeldet in Bad Laasphe / Kreis Siegen-Wittgenstein
- 22.02.2017 - 19.04.2017
gemeldet in Wegberg / Kreis Heinsberg
- 19.04.2017 - etwa Januar 2018 (genaues Datum nicht bekannt)
gemeldet Walbecker Straße 174, 47608 Geldern, kommunale Un-
terbringungseinrichtung für Flüchtlinge



- o ab mindestens Januar 2018
tatsächlich wohnhaft Waldecker Straße 164, 47608 Geldern,
kommunale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge; dorthin
von Amts wegen umgemeldet am 12.07.2018

Für die Zeit vor dem 20.03.2016 liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich Amed A. in Deutschland aufgehalten hat.

Zu den Zeiträumen 20.03.2016 - 15.07.2016 und 31.12.2016 - 19.04.2017 liegen anhand der Einwohnermeldedaten bislang keine Anhaltspunkte vor, ob sich Amed A. in Deutschland und wo er sich konkret aufgehalten haben könnte.

Frage 3: „Hielt sich Amed A. zu den in den Urteilen gegen den Mann aus Mali genannten Tatzeiten überhaupt in Deutschland auf?“

Bei den Tatzeiten handelt es sich um den 22.06.2015 und den 15.05.2016. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4: „Über die Muttersprache Amed A.s gibt es widersprüchliche Aussagen. War Amed A.s Muttersprache Arabisch oder Kurdisch? Woher stammen diese Informationen?“

Hierzu liegen keine Informationen vor.



Frage 5: „Besaß Amed A. Ausweispapiere? Hätte man diese aus seiner Unterkunft holen können? Warum wurde dies nicht getan?“

Seite 4 von 8

Polizeilichen Informationssystemen ist zu entnehmen, dass sich Amed A. gegenüber der Polizei in der Vergangenheit, namentlich in den Jahren 2017 und 2018, mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung und einem Ausweisdokument, welches im System nicht näher bezeichnet wird, ausgewiesen hat. Im Jahr 2017 hat er sich gegenüber dem Ordnungsamt mit einer Duldung ausgewiesen.

Aus Anlass des polizeilichen Einsatzes am 06.07.2018 ergab die Abfrage des Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems die Personaldaten des Amed A. Dieser war dadurch - die sogenannte Führungspersonalie stand fest - identifiziert.

Fehlerhaft war indes in der Folge die Zuordnung der Haftbefehle, die auf eine völlig andere Führungspersonalie ausgefertigt waren, allein aus dem Grund, dass für diesen Gesuchten eine der Identität von Amed A. ähnliche Aliaspersonalie registriert war.

Wenn aus Anlass der Überprüfung des Amed A. am 06.07.2018 zu seiner Identität Zweifel bestanden hätten, wären weitergehende Ermittlungen, wie z. B. das Befragen von Zeugen oder die Einsichtnahme in Personaldokumente in der kommunalen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge des Amed A., geboten gewesen. Die an der Maßnahme gegen Herrn Amed A. beteiligten Polizeivollzugsbeamten hatten keine Zweifel an der Identität des Amed A. und haben deshalb weitergehende Ermittlungen nicht getroffen.



Frage 6: „In der Beantwortung des Ministeriums der Justiz vom 10.10 auf den Fragenkatalog der GRÜNEN Fraktion vom 08.10 heißt es in der Beantwortung von Frage 15, Amed A. lebte in einer Asylunterkunft. Wurde diese über seine Verhaftung informiert? Wenn ja, wann und von wem? Wenn Nein, warum nicht?“

Das Ordnungsamt der Stadt Geldern, zuständig für die kommunale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge, hat der Kreispolizeibehörde Krefeld am 05.10.2018 auf Nachfrage mitgeteilt, dass es am 06.08.2018 die Information erhalten habe, dass Amed A. am 06.07.2018 inhaftiert wurde. Wer dem Ordnungsamt diese Informationen übermittelt hat, ist zurzeit dort nicht nachvollziehbar.

Frage 7: „Wurde Amed A. die Möglichkeit gegeben, einen Rechtsanwalt zu konsultieren? Liegen mittlerweile Erkenntnisse dazu vor? Wenn Nein, wie werden diese eingeholt?“

Diese Aspekte sind Gegenstand des anhängigen Ermittlungsverfahrens.

Frage 8: „In der Beantwortung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober des schriftlich vorgelegten Fragenkatalogs vom 08. Oktober wird geschrieben, dass über die erneute Inkraftsetzung der Haftbefehle gegen den Täter aus Mali keine Informationen vorliegen. Liegen diese mittlerweile vor? Wenn Nein, warum nicht? Was wird unternommen um diese einzuholen?“

Die Haftbefehle wurden wieder in Vollzug gesetzt. Entsprechende Fahndungsnotierungen sind vorhanden.



Frage 9: „Welche Angaben zur Person fanden sich in der Ausschreibung zur Fahndung des Gesuchten aus Mali? Wir bitten um eine vollständige Auflistung aller vorliegenden Angaben.“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 10 des Fragenkatalogs der Fraktion SPD aus dem schriftlichen Bericht des Ministers des Innern vom 10.10.2018.

Frage 10: „Wie genau lautete der Aliasname, den der eigentlich gesuchte Mann aus Mali verwendete? War dieser identisch mit Amed A.s Namen oder nur ähnlich?“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 10 des Fragenkatalogs der Fraktion SPD aus dem schriftlichen Bericht des Ministers des Innern vom 10.10.2018.

Frage 11: „Wieso wurden die verfügbaren Fingerabdrücke des eigentlich gesuchten Mannes aus Mali nicht mit den Fingerabdrücken Amed A.s abgeglichen?“

Ich verweise auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 des Fragenkatalogs der Fraktion SPD aus dem schriftlichen Bericht des Ministers des Innern vom 10.10.2018.



Frage 30: „In der Beantwortung des Ministeriums der Justiz vom 10.10. auf den Fragenkatalog der GRÜNEN Fraktion vom 08.10 heißt es in der Beantwortung von Frage 79, dass der Haftraum nach dem 18.09. nicht wieder versiegelt wurde. Warum nicht? Ist dieses Vorgehen standardmäßig?“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 37 des Fragenkatalogs der Fraktion SPD aus dem schriftlichen Bericht des Ministers des Innern vom 10.10.2018.

Zu einer erneuten Versiegelung des Brandortes bestand insoweit am 18.09.2018 polizeilich kein Anlass.

Frage 31: „Das polizeiliche Brandgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Amed A. wohl selbst und vorsätzlich das Feuer gelegt hat. Wie genau wird diese Annahme begründet?“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 37 des Fragenkatalogs der Fraktion SPD aus dem schriftlichen Bericht des Ministers des Innern vom 10.10.2018.

Frage 32: „Was brannte genau in der Zelle, nur etwas auf dem Bett, die Matratze oder auch anderer Gegenstände oder Möbelstücke?“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 37 des Fragenkatalogs der Fraktion SPD aus dem schriftlichen Bericht des Ministers des Innern vom 10.10.2018.



Einzelheiten sind zurzeit Gegenstand des anhängigen Ermittlungsverfahrens.

Seite 8 von 8

Frage 38: „Warum wurden die Angehörigen, insbesondere der in NRW lebende Vater des verstorbenen Amed A. nicht direkt über den Tod seines Sohnes informiert?“

Dem Ermittlungsvorgang zum Brandgeschehen lagen Auszüge der Personenakte der JVA Kleve und JVA Geldern in Kopie bei.

Bei der Durchsicht dieser Unterlagen am 01.10.2018 wurde festgestellt, dass Amed A. in einem Gespräch gegenüber einem Mitarbeiter der JVA Kleve angegeben habe, dass sein Vater in Bonn und seine Mutter in Syrien lebe. Zu beiden bestehe kein Kontakt. In Deutschland habe er keine anderen Kontakte.

Allein mit diesen Angaben zu den Eltern des Amed A. konnten diese nicht ermittelt werden. Erst als sich der Vater des Verstorbenen selbstständig am 04.10.2018 bei der Kreispolizeibehörde Kleve meldete, konnte er über den Tod seines Sohnes informiert werden.